

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 7

Greifswald, den 31. Juli 1981

1981

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalnachrichten	60
Nr. 1) Besoldung und Versorgung	57	D. Freie Stellen	60
Nr. 2) Richtlinien zur Aufbewahrung, Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes	58	E. Weitere Hinweise	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		Nr. 4) Bibelwoche 1981/82	60
Nr. 3) Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. Juni 1981	60	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 5) UNESCO-Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung	61
		Nr. 6) Internationale Dokumente zum „Internationalen Jahr der Behinderten“	63
		Nr. 7) Evangelisation im Gemeindeaufbau von Eberhard Winkler	65

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Besoldung und Versorgung

Evangelisches Konsistorium
B 21101 – 8/81

Greifswald, den 20. 5. 1981

Nachstehend wird abgedruckt die 6. Verordnung vom 3. 9. 1980 zur Änderung der Pfarr- und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung, die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt ist.

Es sind abgedruckt:

Die Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung im Amtsblatt 1958 Nr. 4 S. 29, die 5. Verordnung zur Änderung der o. a. Ordnungen vom 2. 4. 1980 sowie der Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. 4. 1980 gemäß § 61 a Pfarrbesoldungsordnung und § 58 a Kirchenbeamtenbesoldungsordnung im Amtsblatt 1980 Nr. 6 S. 41.

Harder

6. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 144) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 147) Vom 3. 9. 1980

Der Rat hat auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 68 a ergänzt:

§ 68 a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 2 Absatz 3 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Dienstbezüge anzurechnen, mit Ausnahme der zu den Renten gewährten Ehegatten- und Kinderzuschläge. Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen der Staatlichen Versicherung gewährt werden, Nachzahlungen und Änderungen der Leistungen der Staatlichen Versicherung sind von der

zuständigen kirchlichen Stelle zu berücksichtigen. Über die Anrechnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. § 65 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 2

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird nach § 66 wie folgt ergänzt:

V. Anrechnung von Renten auf Dienstbezüge

§ 66 a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 22 Absatz 4 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Dienstbezüge anzurechnen, mit Ausnahme der zu den Renten gewährten Ehegatten- und Kinderzuschläge. Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen der Staatlichen Versicherung gewährt werden. Nachzahlungen und Änderungen der Leistungen der Staatlichen Versicherung sind von der zuständigen kirchlichen Stelle zu berücksichtigen. Über die Anrechnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. § 62 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 3

Der bisherige Abschnitt V der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird Abschnitt VI.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1980 für die Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR – in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. 9. 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –

Natho

Nr. 2) Richtlinien zur Aufbewahrung, Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes

Evangelisches Konsistorium

H 11628 – 12/80 a Greifswald, den 10. Juli 1981

Nachstehend veröffentlichen wir die Richtlinien zur Aufbewahrung, Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes unter Bezugnahme auf § 4

Abs. 1 des Kirchengesetzes für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes vom 4. November 1979.

Für das Konsistorium
Krasemann

Richtlinien zur Aufbewahrung, Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes

Diese Richtlinien gelten insbesondere für das im Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes vom 4. Nov. 1979 unter 1a) und 1b) der Anlage 1 aufgeführte bewegliche und unbewegliche Kunst- und Kulturgut.

Die Eigentümer, Rechtsträger oder Verwalter von kirchlichem Kunst- und Kulturgut sind verpflichtet, dieses Gut in geeigneten Räumlichkeiten sachgerecht zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

Entsprechend § 11 Abs. 3 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. 6. 1975 (GBl. I Nr. 26) sind alle Vorhaben der Veränderung und Restaurierung über das Konsistorium dem Institut für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Schwerin zu melden und erst nach Beratung und Zustimmung durch diese Dienststellen durchzuführen.

Konservierungen und Restaurierungen von Archiv- oder Bibliotheksgut sind erst nach Beratung durch das Landeskirchenarchiv bzw. die landeskirchliche Bibliothek und nach Zustimmung durch das Konsistorium durchzuführen.

Es sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Baulich-räumliche Voraussetzungen

In der Regel wird das kirchliche Kunst- und Kulturgut in Kirchenräumen aufbewahrt.

Die Gebäude sind in der Außenhaut instand und in ihren Räumlichkeiten trocken zu halten (Dach, Rinnen und Fallrohre, Sohlbänke, Sockel, Kehlen, Abdeckungen und Gesimse). Alle Abwässer müssen vom Gebäude weggeführt werden. Zu hoch anstehendes Erdreich ist unter Beachtung statisch-konstruktiver Aspekte abzugraben (Gefälle vom Gebäude weg). Oberkante Terrain sollte möglichst unter Oberkante Fußboden liegen. Evtl. Anordnung von Drainagen und in besonderen Fällen auch nachträglich Einbringung von Horizontalsperrungen oder auch Anwendung des Elektroosmoseverfahrens. Unmittelbar am Mauerwerk auftretender Bewuchs oder Wurzelwerk ist zu entfernen. Die Atmungsfähigkeit der Umfassungsmauern muß aufrecht erhalten werden. Vertikalsperrungen und Verkleidungen des Mauerwerks über Oberkante Terrain sind falsch. Evtl. ist im Innenraum der Putz in ca. 30 cm Höhe über Oberkante Fußboden zu entfernen. Bei einer Fußbodenausbildung in Holz muß auf eine gute Luftzirkulation unter dem Fußboden geachtet werden. Es sind keine Fußbodenbeläge zu verwenden. Dachböden müssen eine Durchlüftung erfahren und als Kaldtisch wirksam bleiben. Gewölbe und Decken sind schutfrei zu halten.

Schwamm Schäden sind meldepflichtig und sofort von Fachleuten zu beseitigen. Anobien- und Holzbockbefall ist mit zugelassenem Mittel wie Hylotox zu behandeln. Schwamm- oder anobienbefallenes Holz darf nicht eingebaut werden. Algenbefallene Wand- und Putzflächen können mit Fluaten behandelt werden. In diesen Fällen sind jedoch Fachgutachten einzuholen.

Verglasungen sind instandzuhalten und durch verzinkte Drahtgitter gegen Zerstörungen zu schützen. Wertvolle Glasmalereien sollten zusätzlich eine äußere Schutzverglasung mit einem Mindestabstand von 6 cm erhalten; eine Belüftung des Zwischenraumes ist erforderlich.

Als Anstrichmittel sind an Wänden und Gewölben Kalk- oder Silikatfarben zu verwenden.

Räume, in denen Archiv- oder Bibliotheksgut aufbewahrt wird, müssen in der Deckenausbildung genügend tragfähig sein. Zur Verminderung der Brandgefahr sollten Archive oder Bibliotheken möglichst in massiven Gebäuden untergebracht werden.

2) Klimatische Bedingungen

Kirchenräume haben meist ein typisches Feuchtraumklima. Die große Speicherkraft der Mauerwerksmassen und schlechte Belüftungsmöglichkeiten bringen ein erhebliches Nachklingen der Innenraumtemperatur im Verhältnis zur Außentemperatur. Idealwerte eines Raumes zur Aufbewahrung von kirchlichem Kunst- und Kulturgut liegen bei ca. 60% Luftfeuchtigkeit und 18°C. Messungen können mit einem Präzisions-Haarhygrometer erfolgen.

Zu starke Sonneneinwirkung auf Kunstwerke ist zu vermeiden. Dies gilt besonders auch für Gegenstände aus Leder, Textilien oder Papier. (Beeinflussung des Klimas durch bauliche Veränderungen sowie Anhebung der Luftfeuchtigkeit durch Pflanzen oder Wasserbehälter ist möglich).

a. Heizung

Jeder Einbau von Heizungsanlagen in den sonst klimakontanten Kirchenräumen bringt klimatische Veränderungen mit sich, die erhebliche Schäden an Kunst- und Kulturgütern sowie an Musikinstrumenten, insbesondere Orgeln, zur Auswirkung haben können. Eine fachliche Beratung durch die Bauabteilung des Konsistoriums ist daher in jedem Fall erforderlich.

Umluft- und Gebläseheizungen sollten möglichst vermieden werden.

Gelegentliche schnelle Aufheizungen in nicht ständig genutzten und beheizten Räumen verursachen Schwankungen der Luftfeuchtigkeit, die Rißbildungen an Kunstwerken hervorrufen können. Es ist daher anzustreben, beheizte Räume ständig so zu temperieren, daß mindestens ca. +5°C erreicht werden. Ein Erwärmen der Räume über 18°C sollte nicht erfolgen. Archiv- oder Bibliotheksmagazine sollen möglichst mit Heizungsanlagen versehen sein aber nur mäßig erwärmt werden. In diesen Räumen dürfen keine eisernen Öfen aufgestellt und sollten sich möglichst keine Feuerungsöffnungen von Köhle-Kachelöfen befinden. Der Abstand der Regale und Schränke von Heizungskörpern und Öfen muß mindestens 500 mm und zu Feuerungsöffnungen mindestens 100 mm betragen.

b. Lüftung

Kirchenräume sollten mit ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten versehen sein (Einbau von Gittertüren, Lüftungsfügeln in den Fenstern usw.).

Da neuerdings mit der Frischluft, namentlich in unmittelbarer Nachbarschaft landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch solche Insekten in den Kirchenraum eindringen können, die Insektizide, ammoniakhaltige Düngemittel und dergl. an ihren Haftfüßchen haben und dann beim Festsetzen auf Orgelpfeifen diese nachhaltig zerstören, sollten Lüftungseinrichtungen möglichst mit Fliegengittern oder Gazematerial versehen werden.

Zuglufterscheinungen oder stärkere Luftbewegungen sind zu vermeiden. Lüftungen sind immer dann zu unterlassen, wenn extrem starke Unterschiede zwischen Innen- und Außentemperatur bestehen. Bei stark feuchten Fußböden kann eine Querlüftung in Fußbodenhöhe eingebaut werden.

Archiv- und Bibliotheksräume müssen belüftbar sein.

3) Aufbewahrung, Umsetzung und Aufstellung

Bauliche Veränderungen oder Standortwechsel können Kunstwerke ungünstig beeinflussen. Deshalb sind alle derartigen Maßnahmen mit der Bauabteilung des Konsistoriums abzustimmen.

Räume mit geringer Wärmedämmung wie Dachböden, Veranden, Gebäude mit großen Glasflächen oder zu trockene und überheizte Zimmer sind für die Aufbewahrung (auch zeitweilig!) von Kunstgut ungeeignet. Bild- und Schnitzwerke sollen mindestens einen Abstand von 3 bis 5 cm von der Wand und 15 cm über Oberkante Fußboden haben. Sie sind nicht in Ofen- oder Heizkörpernähe aufzustellen.

Bewegliche Zinngegenstände sind bei Kälte in geheizten Räumen aufzubewahren, da bei stark absinkenden Temperaturen die Gefahr des Auftretens von Zinnpest besteht.

Ältere Gewebe sind in geroltem Zustand aufzuheben. Scharfe Knicke oder Wülste müssen dabei vermieden werden. Evtl. ist Seidenpapier oder weiches Leinen einzulegen.

Schubfächer oder andere Behältnisse müssen mit Motenstreifen o. a. Insektenschutzmitteln versehen sein, die jährlich zu wechseln sind.

Die Befestigung von Kunstwerken darf nur mit Schrauben, Haken, Ösen u. ä. Hilfsmitteln aus Edelmetallen erfolgen, weil Eisenschrauben usw. durch Rostbildung Schäden an Kunstwerken verursachen und sich nur schwer wieder entfernen lassen.

Archiv- und Bibliotheksgut muß gegen Sonnenbestrahlung abgeschirmt werden, da es andernfalls brüchig werden und vergilben kann sowie die Gefahr des Verblässens oder Verschwindens der Beschriftung besteht. Archiv- und Bibliotheksgut ist vor der Einwirkung von Feuchtigkeit, Feuer, Schmutz und Staub sowie vor Insekten und Ungeziefer zu schützen. Bücher, insbesondere mit Prachteinbänden oder Metallschließen, sind geschlossen zu halten, da ein ständiges offenes Liegen zu einem Brüchigwerden und Verziehen der Einbände und Bindungen führen kann.

Orgeln sind sowohl hinsichtlich des Spieltisches wie auch des Gehäuses stets verschlossen zu halten, um Diebstahl, unberechtigtes Spielen und evtl. Schädigungen des Instrumentes zu verhindern. Da Marder erhebliche Schäden in Orgeln anrichten können, müssen notfalls Abdichtungen vorgenommen werden, die ein Eindringen der Tiere in das Instrument verhindern. Orgeln, die nicht oder nur selten gespielt werden, sind größeren Schädigungen durch Verhärten der Beledungen, Oxydieren bestimmter Metallteile u. a. m. ausgesetzt als Orgeln, die gespielt werden. Umgestaltungen an allen Orgeln sind nur nach Absprache mit dem landeskirchlichen Orgelfachberater zulässig. Das gleiche gilt für das Versetzen von Orgeln, für Stillegen von Orgelteilwerken sowie für die Projektierung von Neubauten.

4) Reinigung, Pflege, Putzmittel

Bild- und Schnitzwerke sind nur mit trockenem und weichem Pinsel oder Staubwedel zu säubern, nicht mit Wasser oder Reinigungsmitteln zu säubern.

Bei Blasenbildungen und Abblättern von Farbe darf keinerlei Reinigung mehr durchgeführt werden. Die Schäden sind an die Bauabteilung des Konsistoriums und das Institut für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Schwerin, zu melden.

Von Anobien befallene Holzteile können rückseitig mit Hylotox behandelt werden; bei bemalten Kunstwerken ist die örtliche Beratung durch einen Restaurator erforderlich. Abgebrochene Teile sind für eine spätere Restaurierung aufzuheben.

An Wand-, Decken- und Gewölbmalereien, insbesondere auch Glasmalereien, dürfen keine Reinigungen vorgenommen werden. Diese sind nur durch einen Restaurator vorzunehmen. — Bei Feststellung von Malerei dürfen keine eigenmächtigen Freilegungen erfolgen, sondern es ist eine Meldung an das Konsistorium erforderlich. Ältere Textilien dürfen nur von Fachrestauratoren gereinigt werden, — nicht waschen, klopfen oder bürsten.

Alle Edelmetalle sind nur mit warmen Wasser und weichen Bürsten zu reinigen. Keine chemischen Mittel (Säuren) verwenden! Kerzenreste nur durch Eintauchen in warmes Wasser entfernen ohne Scheuern, Kratzen oder Schaben! Keine Anstriche und Lackierungen vornehmen! Allerdings hat sich für Messinggegenstände wie Leuchter, Schalen usw. nach vorherigem Reinigen, Entfetten und gutem Abtrocknen ein Schutzanstrich mit Zaponlack (falls zu dickflüssig, mit Aceton zu verdünnen) bewährt. Silber kann mit wasserlöslichem Kunstharzlack (Einfuhrprodukt aus dem kapitalistischen Ausland) behandelt werden.

Geeignete Reinigungsmittel für Edel- und unedle Metalle wie Gold, Silber, Messing, Kupfer, Bronze, Zinn sind im Handel (Drogerie) erhältlich. Es gibt fertige giftfreie Präparate wie Putztücher und Putzflüssigkeiten. So ist z. B. „blankablink“ als Tauchbad oder auch „Sido“ und „Elsterglanz“ verwendbar. Für Gold und Silber kann je nach der Anlaufsicht als mechanisch-chemisches Reinigungsverfahren fein pulverisierte Schlammkreide (Zahnkreide) und reiner Alkohol (Primasprit 95 %) zu einem Brei verrührt benutzt werden. Mit diesem Gemisch sind die Gegenstände je nach Größe mit Putzhölzchen oder Bürste zu behandeln. Danach muß mit Wasser und Kernseife (evtl. unter Zusatz von Salmiakgeist) mit weichen Bürsten ausgewaschen und in harz- und säurefreien Sägespänen getrocknet werden. Die Bearbeitung sollte möglichst in einer Richtung erfolgen. Dieses Verfahren ist auch für unedle Metalle anwendbar, es dürfen sich jedoch keine empfindlichen anderen Materialien am Gegenstand befinden. Bronze ist meist gebräunt und mit einer Oxydschicht überzogen, die nicht entfernt werden darf. So sollte Bronze wie auch gebräuntes Kupfer nur mit einem weichen Lappen abgerieben werden. Bei Messinggegenständen ist das Anfassen mit bloßen Händen nach dem Putzen zu vermeiden, um Fleckenbildungen zu verhindern. Es sind Handschuhe oder Lappen zur Hilfe zu nehmen. Wertvolles Archiv- oder Bibliotheksgut darf nur mit weichem Pinsel abgestaubt werden, sofern nicht ein Zerfall oder Abblättern eingesetzt hat. Eisenteile, insbesondere Stahlglocken, sind von Rost freizuhalten und mit Rostschutzfarbe (Penetriermittel) und Ölfarbanstrichen zu versehen.

Steinere Grabwangen und Stelen können vor Algen und Moosbewuchs durch Anstriche mit Kontraquin geschützt werden. Vorhandener Befall ist zuvor trocken oder naß abzubürsten, sofern der Stein nicht zerfallene Partien aufweist, die nur von einem Restaurator behandelt werden können.

Die Bekämpfung von Holzschädlingen in Orgeln darf nur durch einen Orgelbauer erfolgen, nicht durch Schädlingsbekämpfer, da es Orgelteile gibt, die von jeder Besprühung ausgeschlossen werden müssen. Die Notwendigkeit einer Holzwurmbekämpfung (Anobien usw.) ist regelmäßig zu überprüfen.

Bei technischen Störungen sind die Kirchenmusikwarte oder der landeskirchliche Orgelfachberater zu unterrichten.

Das durchschnittlich halbjährig nötige Ölen der elektrischen Orgelgebläsemotoren ist regelmäßig vorzunehmen. Störungen am Lauf der Maschine sind Sache eines Elektrikers; Störungen in der Windversorgung trotz

regelmäßigen Laufes der Gebläsemaschine sind Sache eines Orgelbauers, wobei u. U. auch der o. g. Personenkreis notfalls helfen kann.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß Restaurierungen jeglicher Art nur vom Fachmann sachgemäß ausgeführt werden können. Dafür stehen die Werkstätten des Instituts für Denkmalpflege und freischaffende Restauratoren zur Verfügung. Eigenmächtige Aktionen, wenn sie auch noch so gut gemeint sind, können der Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes großen Schaden zufügen.

In allen angeführten und besonders auch fraglichen Fällen ist daher die Bauabteilung des Konsistoriums zu benachrichtigen.

Greifswald im April 1980

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. Juni 1981 (GBI I Nr. 17 S. 232)

Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür erforderlichen Bedingungen. Die Auswahl für die Ausbildung an der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie den Spezialschulen ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Schüler persönliche Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, sich hohe politische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 wird die Dauer des Schulbesuches eine monatliche Ausbildungsbeihilfe gewährt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt
— für Schüler der Klasse 11: 110 M monatlich
— für Schüler der Klasse 12: 150 M monatlich

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann für Schüler, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, die gemäß § 1 zu gewährende Ausbildungsbeihilfe um 50 M monatlich erhöht werden.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie für Schüler der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 ist ab 1. September 1981 die Achte Durchführungs-

bestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBI. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1980 — Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — (GBI. I Nr. 22 S. 226) nicht mehr anzuwenden.

(3) Der § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBI. I 1976 Nr. 4 S. 52) erhält folgende Fassung:

(1) „Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt.“

Berlin, den 11. Juni 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

C. Personalmeldungen

Ordiniert

Am 17. Mai 1981 in der Kirche zu Zudar Diakon Sigismund von Schöning und gleichzeitig zum Pastor im Dienst des Kirchenkreises Garz/Rg. beauftragt und eingeführt durch Bischof Dr. Gienke.

Berufen

Pfarrer Otto Wenzel mit Wirkung vom 1. November 1979 zum Pfarrer des Pfarrsprengels Sonnenberg, Kirchenkreis Gartz-Penkun und zugleich zum Superintendenten des Kirchenkreises Gartz-Penkun; eingeführt am 11. 11. 1979.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Bibelwoche 1981/82

Unsere Kirchengemeinden werden eingeladen, in der Bibelwoche 1981/82 unter dem Thema:

SUCHET DEN HERRN, SO WERDET IHR LEBEN

über ausgewählte Texte aus dem Buch des Propheten Amos nachzudenken. Damit sich Pfarrer, Pfarrkonvente und auch die Gemeinden auf die Bibelwoche vorbereiten können, geben wir schon jetzt die Texte und Themen für die Bibelwoche bekannt:

1. Amos 7, 10-17 Warum denn? Wir leben doch!
2. Amos 7, 1-9 Ist wirklich alles im Lot,
3. Amos 5, 1-17 Nennt ihr das vielleicht Leben?
4. Amos 5, 18-24 Sind wir Gottes tatsächlich so sicher?
5. Amos 8, 4-14 Volle Beutel und doch leere Herzen?
6. Amos 2, 6-16 Gericht — etwa auch für uns?
7. Amos 9, 11-15 Gottes Wege gehen weiter — auch für uns!

Als Psalm wurde gewählt: Psalm 51, 3-19. Lied der Bibelwoche ist EKG 271: Gott ruft noch ...

Das Vorbereitungsmaterial für Pfarrer (Handreichung mit Exegese, Vorschlägen für Vortrag und Gespräch,

Vergleichstexten und Stimmen aus der Oekumene) und Gemeinden (Gemeindeheft und Studienheft) kann wie bisher über die Superintendenturen bestellt werden. Weiteres Material kann beim Missionarisch-Diakonischen Gemeindedienst 1058 Berlin, Schönhauser Allee 141, bestellt werden.

Die Ev. Hauptbibelgesellschaft bietet ein Textheft in gut lesbarer Schrift mit den Bibelwochentexten in drei verschiedenen Übersetzungen an. Es ist zu erwarten, daß der Vergleich verschiedener Übersetzungen hilfreich für die Bibelarbeit ist. Dieses Heft kann ebenfalls über die Superintendenturen bestellt werden.

Einen Bildstreifen zur Bibelwoche bietet das Ev. Jungmännerwerk Magdeburg an. Arbeitshilfen für eine Kinderbibelwoche werden in der Zeitschrift „Die Christenlehre“ erscheinen.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) UNESCO-Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung

Im folgenden veröffentlichen wir das Schlußdokument des UNESCO-Weltkongresses zur Erziehung für Abrüstung (Juni 1980), das durch die Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR ins Deutsche übersetzt und mit einem Begleitbrief versehen wurde, den wir ebenfalls abdrucken.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Vom 9. bis 13. Juni 1980 fand im UNESCO-Hauptquartier in Paris der „Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung“ statt.

Mit diesem Kongreß wurde eine Empfehlung der 10. Sondertagung der UN-Vollversammlung zu Fragen der Abrüstung (1978) verwirklicht, die den Plan einer solchen Veranstaltung begrüßt und die UNESCO u. a. dazu aufgefordert hatte, „ihr Programm zur Entwicklung dieser Erziehung als ein gesondertes Studiengebiet u. a. durch die Ausarbeitung von Unterrichtshilfen, Schul- und Lesebüchern und audio-visueller Mittel zu beschleunigen. Die Mitgliedsstaaten sollten alle möglichen Maßnahmen treffen, um die Einbeziehung dieser Materialien in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen zu fördern.“ (Schlußdokument der 10. UN-Sondertagung, Aktionsprogramm, zit. nach Deutsche Außenpolitik, Berlin 23 [1958] Heft 8, S. 137).

An dem Kongreß nahmen 129 Vertreter aus 48 Ländern teil, darunter auch eine Delegation aus der DDR. Außerdem waren über 100 Beobachter von nichtstaatlichen Organisationen (NGO) anwesend.

In der Anlage finden Sie die wichtigsten Teile des Abschlußdokumentes in deutscher Übersetzung. Sie vermitteln grundsätzliche Überlegungen zum Verständnis und zu den Aufgaben einer Erziehung zur Abrüstung. Im Rahmen der Bemühungen um Friedenserziehung in den Kirchen in der DDR kann das Dokument der UNESCO wichtige inhaltliche Orientierungen und Impulse vermitteln.

Garstecki

Berlin, 20. Februar 1981

UNESCO-Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung

(Dokument SS-80/Conf. 401/37 Rev., Paris, 6. Oktober 1980, Original Englisch)

Schlußdokument

Der Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung, der durch den Generaldirektor der UNESCO einberufen wurde und sich vom 9. bis 13. Juni 1980 im UNESCO-

Hauptquartier in Paris traf, beschloß in Übereinstimmung mit der Resolution 3/2.1/1 der 20. Sitzung der Generalkonferenz:

1. Wir sind betroffen durch den Mangel an wirklichem Fortschritt hinsichtlich der Abrüstung und durch die Verschlechterung der internationalen Beziehungen. Dadurch droht ein Krieg entfesselt zu werden, der so vernichtend sein wird, daß er das Überleben der Menschheit gefährdet.
2. Wir sind überzeugt, daß Erziehung und Information einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Spannungen und zur Förderung von Abrüstung geben können und daß es dringend ist, auf diesem Gebiet wirksam aktiv zu werden.
3. Wir berücksichtigen das Schlußdokument der 10. Sondersitzung der Vollversammlung, insbesondere den Paragraphen 106, in dem die Vollversammlung die Regierungen und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen aufforderte, Schritte einzuleiten, um Programme zur Erziehung für Abrüstung und Untersuchungen über Frieden auf allen Ebenen zu entwickeln, und den Paragraphen 107, in dem die Vollversammlung die Abhaltung dieses Kongresses begrüßte und die UNESCO aufforderte, ihre Programme, die auf eine Entwicklung der Erziehung für Abrüstung zielen, als ein besonderes Studiengebiet in Angriff zu nehmen.
4. Wir erinnern an andere einschlägige Resolutionen der Vollversammlung, wie die Resolution 34/75, nach der die Vollversammlung für 1980 den Beginn der zweiten Abrüstungsdekade erklärte, und die Resolution 33/73, durch die die Vollversammlung die Erklärung über die Vorbereitung der Völker auf ein Leben in Frieden annahm.
5. Wir berücksichtigen die Resolution 11. 1., angenommen durch die Generalkonferenz auf ihrer 20. Sitzung, die die Rolle der UNESCO bei der Schaffung eines Klimas für eine öffentliche Meinung betrifft, das einem Rüstungsstopp und einem Übergang zur Abrüstung dienlich ist.
6. Wir berücksichtigen weiterhin die Deklaration über die Grund-Prinzipien, den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze betreffend, die von der Generalkonferenz auf ihrer 20. Sitzung angenommen wurde.
7. Wir wünschen die Erfüllung der Empfehlungen für die Erziehung zu internationaler Verständigung, Zusammenarbeit, Frieden und für die Erziehung im Blick auf die Menschenrechte und Grundrechte, die von der Generalkonferenz auf ihrer 18. Sitzung (1974) angenommen wurde, zu fördern.
8. Wir erinnern an das Expertentreffen, das auf Einladung der CSSR zur Vorbereitung des Weltkongresses zur Erziehung für Abrüstung vom 4. bis 8. Juni 1979 in Prag stattfand.

A

Der Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung glaubt, daß Erziehung für Abrüstung von folgenden Grundsätzen und Überlegungen geleitet werden sollte:

1. Erziehung zur Abrüstung — ein wesentlicher Bestandteil der Friedenserziehung — umschließt sowohl Unterrichtung über Abrüstung als auch Erziehung für Abrüstung. Alle, die sich mit Erziehung oder Kommunikation beschäftigen, können zur Erziehung für Abrüstung beitragen, indem sie selbst sich bewußt werden und anderen bewußt machen,

welche Faktoren der Produktion und dem Erwerb von Waffen zugrunde liegen, welche sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Rückwirkungen das Wettrüsten hat und welche große Gefahr für das Überleben der Menschheit die Existenz und der mögliche Gebrauch von Kernwaffen bedeuten.

2. Zum Zweck der Erziehung für Abrüstung kann Abrüstung verstanden werden als jede Form von Aktion, die darauf zielt, Rüstung zu begrenzen, zu kontrollieren und zu reduzieren, einschließlich einseitige Abrüstungsinitiativen bis hin zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle. Sie kann auch verstanden werden als ein Prozeß, der darauf abzielt, das gegenwärtige System der bewaffneten Nationalstaaten zu verwandeln in eine neue Weltordnung des geplanten unbewaffneten Friedens, in der Krieg nicht länger ein Instrument der nationalen Politik ist und Menschen ihre eigene Zukunft bestimmen und in Sicherheit, die auf Gerechtigkeit und Solidarität aufgebaut ist, leben.
3. Erziehung für Abrüstung erfordert die Sammlung und Verbreitung von zuverlässigen Informationen aus Quellen, die den höchsten Grad an Objektivität versprechen, verbunden mit einem freien und ausbalancierten internationalen Informationsaustausch. Sie sollte die Lernenden darauf vorbereiten, mit größtem Respekt vor der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit aller Kriegshetze, Militärpropaganda und dem Militarismus im allgemeinen zu widerstehen.
4. Erziehung für Abrüstung kann sich jedoch nicht auf die Verbreitung von Angaben und Informationen über Abrüstungsprojekte und deren Aussichten beschränken, nicht einmal darauf, die Hoffnungen und Ideale zu kommentieren, die diese inspiriert haben. Sie sollte die Verbindung anerkennen, die zwischen Abrüstung und dem Erreichen internationaler Sicherheit und der Verwirklichung von Entwicklung besteht. Um dieser Hinsicht effektiv zu sein, sollte die Erziehung für Abrüstung mit dem Leben und den Belangen der Lernenden verbunden werden, ebenso mit den politischen Realitäten, in deren Bereich Abrüstung angestrebt wird, und sie sollte Einsichten in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, auf denen die Sicherheit der Völker gegründet werden könnte, vermitteln.
5. Über das Ziel hinaus, die allgemeine Öffentlichkeit zu erreichen, hat die Erziehung für Abrüstung eine speziellere und ebenso wichtige Aufgabe, nämlich rationale Argumente für die Abrüstung bereitzustellen, die auf unabhängigen wissenschaftlichen Forschungen basieren. Dadurch können diejenigen, die Entscheidungen zu fällen haben, beeinflusst werden und Vorstellung von einem möglichen Gegner, die auf unvollständigen oder ungenauen Informationen beruhen, berichtigt werden.
6. Als eine Möglichkeit, zu internationalem Frieden und Sicherheit zu gelangen, sollte Erziehung für Abrüstung die Grundsätze des Internationalen Rechtes auf der Grundlage der Vereinten Nationen ansehen und ihnen Rechnung tragen, insbesondere sollte sie den Verzicht auf Gewaltdrohung oder den Gebrauch von Gewalt gegen territoriale Unversehrtheit oder gegen die politische Unabhängigkeit von Staaten, die friedliche Beilegung von Auseinandersetzungen, ebenso die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und die Selbstbestimmung der Völker beachten. Sie sollte sich auf die internationale Erklärung der Menschenrechte und auf das internationale humanitäre Recht für die Zeit der bewaffneten Konflikte und auf alternative Zugänge zur Sicherheit beziehen, einschließlich nichtmilitäri-

scher Verteidigungssysteme und gewaltfreier ziviler Aktion. Die Untersuchung der Bemühungen der Vereinten Nationen um vertrauensbildende Maßnahmen, um die Erhaltung des Friedens und die Resolution zur gewaltfreien Konfliktlösung und andere Mittel, die internationale Gewalt zu kontrollieren, gewinnen in dieser Hinsicht besondere Bedeutung. Aufmerksamkeit sollte bei Programmen zur Erziehung für Abrüstung dem Widerstandsrecht aus Gewissensgründen und dem Recht, Tötung zu verweigern, geschenkt werden. Erziehung für Abrüstung sollte Gelegenheit geben, ohne Vorurteile zu erforschen, welche Bedeutung die Wurzeln der individuellen und kollektiven Gewalt haben; ebenso die objektiven und subjektiven Ursachen von Spannungen, Krisen Auseinandersetzungen, die die gegenwärtigen nationalen und internationalen Strukturen der Ungleichheit und Ungerechtigkeit widerspiegeln.

7. Als integraler Teil der Friedenserziehung ist die Erziehung für Abrüstung eng mit der Erziehung für die Menschenrechte und der Erziehung zur Entwicklung verbunden, da jeder dieser drei Begriffe Frieden, Menschenrechte und Entwicklung im Bezug auf die beiden anderen definiert werden muß. Darüber hinaus bietet die Erziehung für Abrüstung eine Gelegenheit, auftretende Fragen wie die nach individuellen und kollektiven Rechten auf Frieden und Entwicklung, die auf der Befriedigung der materiellen und nichtmateriellen menschlichen Bedürfnisse beruhen, aufzuheben.
8. Ob Erziehung für Abrüstung angesehen wird als Erziehung im Geist der Abrüstung oder als Einbeziehung von relevanten Materialien in vorhandene Wissenschaftsdisziplinen oder als Entwicklung eines besonderen Studiengbietes, — auf jeden Fall sollte sie so erfinderisch wie möglich im Bezug auf die Methoden sein, besonders sollte die Methode des partizipatorischen Lernens angewandt werden, die in jede kulturelle und soziale Situation und auf jedes Erziehungsniveau übertragen werden muß. Sie zielt mehr darauf zu lehren, wie man über sie denken soll. Sie sollte daher problemorientiert sein, um die kritische und analytische Fähigkeit zu entwickeln, praktische Schritte in Richtung auf Reduktion von Waffen und auf Beseitigung des Krieges als eine annehmbare internationale Praxis zu prüfen und zu bewerten.
9. Erziehung für Abrüstung sollte auf Werten wie internationale Verständigung, Toleranz bei ideologischer und kultureller Verschiedenheit und Verpflichtung zu sozialer Gerechtigkeit und menschlicher Solidarität beruhen.
10. Erziehung für Abrüstung sollte die Angelegenheit aller Bereiche der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung sein. Schulen, nichtformelle und informelle Erziehungsgruppen wie Familie, Organisationen der kommunalen Gemeinde und die Arbeitswelt, Universitäten und andere Forschungszentren und Informationsmedien, alle haben bei dieser Aufgabe eine Rolle zu spielen. Erzieher und Kommunikationssachverständige sollten sich bemühen, die angemessenste und effektivste Sprache und Lehrmethode für jede Situation zu entwickeln. Die Herausforderung ist um so größer, da der Preis so hoch ist.

B

Der Weltkongreß zur Erziehung für Abrüstung fordert den Generaldirektor auf — in Anbetracht dessen, daß in diesem ersten Jahr der zweiten Abrüstungsdekade der Entwicklung der Erziehung für Abrüstung besonderer Nachdruck gegeben werden sollte — :

- a) auf der Basis der oben erwähnten Prinzipien und Überlegungen Elemente auszuwählen, die in die Ausrichtung der 80er Jahre als der zweiten Entwicklungsdekade einzubringen sind mit dem Ziel, die Erziehung für Abrüstung zu einem wirksamen Mittel zu machen, die Vorhaben der Dekade zu erreichen, diese dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu unterbreiten, damit sie der Vollversammlung auf ihrer 35. Sitzung vorgelegt werden;
- b) Initiativen zu ermutigen, die bestimmt sind, angemessene Mittel für die bedeutsame Entwicklung der Erziehung für Abrüstung verfügbar zu machen, indem unterstützt wird — unter anderem — die Meinung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, daß ein Zehntel von einem Prozent der Militärausgaben den internationalen Bemühungen zugunsten von Abrüstung, einschließlich Erziehung für Abrüstung und Information darüber, zugute kommen sollte;
- c) die Aktivitäten der Sozialwissenschaften in Hinsicht auf Abrüstung, Frieden und internationale Beziehungen zu bestärken, unter anderem um die Erziehungs- und Informationsprogramme auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Zentrum für Abrüstung und dem Institut für Abrüstungsforschung, mit nationalen und internationalen Forschungsgruppen und mit entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zu verbessern;
- d) die Möglichkeit zu verfolgen, Standards aufzustellen, wodurch Staaten veranlaßt werden, Waffenkontrolle und Übereinkünfte zur Begrenzung zu beschließen, um die Verbreitung des in Frage stehenden Instrumentarismus zu verstärken, aber auch die Erziehung für Abrüstung im allgemeinen in größtmöglichstem Maße und durch die angemessensten Mittel voranzubringen;
- e) in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu prüfen, ob es möglich ist, eine Radiostation der UN/UNESCO zu errichten, um Informationen zu verbreiten und die Anliegen der UN, unter anderem im Blick auf Abrüstung, Menschenrechte und Entwicklung voranzubringen;
- f) einen detaillierten, in Phasen aufgegliederten Aktionsplan auf der Basis der Arbeit dieses Kongresses aufzustellen, unter der Voraussetzung, daß der Plan mit dem nächsten Medienplan der UNESCO zusammenfällt.

Um diese Abschlußempfehlungen aufzustellen, nahm der Kongreß Kenntnis von den Empfehlungen, die in den Arbeitspapieren enthalten waren, ebenso von den Punkten, die von den Berichtstattern der Kommissionen auf der Basis der Vorschläge der Mitglieder und Beobachter unterbreitet worden waren.

Nr. 6) Internationale Dokumente zum „Internationalen Jahr der Behinderten“

Das von den Vereinten Nationen beschlossene „Internationale Jahr der Behinderten“ (das in der DDR „Internationales Jahr der Geschädigten“ genannt wird) ist langfristig vorbereitet worden. Die Vereinten Nationen haben in einer Reihe von Resolutionen grundsätzliche Leitlinien für die „Rechte der Behinderten“ verabschiedet.

Wir veröffentlichen 3 frühe Dokumente der Vereinten Nationen zu dieser Thematik mit der Bitte, in der Gemeindegemeinschaft davon Gebrauch zu machen.

Für das Konsistorium
Dr. N i x d o r f

Erklärung über die Rechte der Behinderten Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten in der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte, der Erklärung der Rechte des Kindes und der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener sowie auf die bereits in den Satzungen, Übereinkommen, Empfehlungen und Entschlüsseungen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen aufgestellten Normen für den sozialen Fortschritt,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1921 (LVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Mai 1955 über die Verhütung von Behinderungen und die Rehabilitation von Behinderten,

unter Hervorhebung der Tatsache, daß in der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und der Sorge für die Betreuung und Rehabilitation der körperlich und geistig Benachteiligten verkündet wurde,

im Hinblick auf die Aufgabe, körperliche und geistige Behinderungen zu verhüten, Behinderten unter Heranziehung der verschiedensten Tätigkeitsbereiche zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu verhelfen und ihre Eingliederung ins normale Leben soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, daß manchen Ländern beim gegenwärtigen Stand ihrer Entwicklung nur beschränkte Anstrengungen in dieser Richtung möglich sind,

verkündet diese Erklärung über die Rechte der Behinderten und ruft dazu auf, durch innerstaatliche und internationale Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie eine gemeinsame Basis und einen gemeinsamen Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte bildet:

1. Der Begriff „Behinderte“ bezeichnet jede Person, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel- und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen.

2. Behinderte genießen alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. Diese Rechte kommen allen Behinderten zu, ohne jegliche, wie auch immer geartete Ausnahme und ohne Unterschied oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögensstand, Geburt oder sonstiger Umstände, gleichgültig ob es sich dabei um den Behinderten selbst oder um dessen Familie handelt.

3. Behinderte haben das angeborene Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde. Behinderte haben, ungeachtet der Ursache, Art und Schwere ihrer Benachteiligungen und Behinderungen, die gleichen Grundrechte wie ihre gleichaltrigen Mitbürger, d. h. zunächst und vor allem das Recht auf ein möglichst normales und erfülltes, menschenwürdiges Leben.

4. Behinderte haben die gleichen staatsbürgerlichen und politischen Rechte wie andere Menschen: Ziffer 7 der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener gilt für jede mögliche Einschränkung oder Aufhebung dieser Rechte der geistig Behinderten.
 5. Behinderte haben Anspruch auf Maßnahmen, die ihnen helfen, so selbständig wie möglich zu werden.
 6. Behinderte haben Anspruch auf medizinische, psychologische und funktionelle Behandlung einschließlich prothetischer und orthetischer Geräte, auf medizinische und soziale Rehabilitation, Bildung, berufliche Ausbildung und Umschulung, Hilfe, Beratung, Arbeitsvermittlung und andere Dienstleistungen, die ihnen die größtmögliche Entfaltung ihrer Anlagen und Fertigkeiten erlauben und den Prozeß ihrer sozialen Eingliederung oder Wiedereingliederung beschleunigen.
 7. Behinderte haben Anspruch auf wirtschaftliche und soziale Sicherheit und auf einen menschenwürdigen Lebensstandard. Sie haben entsprechend ihren Fähigkeiten Anspruch auf Erlangung und Bewahrung eines Arbeitsplatzes oder auf die Ausübung einer nützlichen, produktiven und bezahlten Beschäftigung sowie auf Aufnahme in eine Gewerkschaft.
 8. Behinderte haben Anspruch darauf, daß ihre besonderen Bedürfnisse auf allen Stufen der wirtschaftlichen und sozialen Planung berücksichtigt werden.
 9. Behinderte haben das Recht, bei ihrer Familie oder bei Pflegeeltern zu wohnen und sich an allen auf ein Ziel gerichteten (kreativen) oder der Erholung gewidmeten (rekreativen) sozialen Tätigkeiten zu beteiligen. Ein Behinderter darf hinsichtlich seines Wohnsitzes nur insoweit unterschiedlich behandelt werden, als sein Zustand dies erfordert oder dies eine Verbesserung für ihn bedeutet. Ist der Aufenthalt eines Behinderten in einer Spezialanstalt unumgänglich, so müssen dort Umwelt und Lebensbedingungen soweit wie möglich den normalen Lebensbedingungen einer gleichaltrigen Person entsprechen.
 10. Behinderte sind vor jeder Ausbeutung sowie vor jeder Regelung oder Behandlung diskriminierender, verletzender oder erniedrigender Art zu schützen.
 11. Behinderte müssen qualifizierte Rechtshilfe in Anspruch nehmen können, falls sich dies für den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums als unerlässlich erweist. Wird gegen einen Behinderten gerichtlich vorgegangen, so ist dabei sein körperlicher und geistiger Zustand voll zu berücksichtigen.
 12. In allen die Rechte von Behinderten betreffenden Fragen kann es zweckmäßig sein, Behindertenorganisationen zu konsultieren.
 13. Behinderte, ihre Familie und Gemeinschaften sind mit allen geeigneten Mitteln voll über die in dieser Erklärung stehenden Rechte zu unterrichten.
2433. Plenarsitzung
9. Dezember 1975
Resolution 3447 (XXX)

Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3447 (XXX) vom 9. Dezember 1975, in der die Erklärung über die Rechte der Behinderten verkündet wurde,

in dem Wunsche, die in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze erfolgreich zu verwirklichen,

1. **empfiehlt** allen Mitgliedstaaten, bei der Festlegung ihrer Politik, ihrer Pläne und Programme die in der Erklärung über die Rechte der Behinderten enthaltenen Rechte und Grundsätze zu berücksichtigen;

2. **empfiehlt** allen in Frage kommenden internationalen Organisationen und Institutionen, in ihre Programme Bestimmungen zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung dieser Rechte und Grundsätze aufzunehmen;

3. **ersucht** den Generalsekretär, die Generalversammlung in einem Anhang zu seinen Berichten über die Weltsoziallage zusammenfassend über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der in Frage kommenden internationalen Organisationen und Institutionen zur Gewährleistung der erfolgreichen Verwirklichung der Rechte und Grundsätze der Erklärung und dieser Resolution zu unterrichten.

97. Plenarsitzung
13. Dezember 1976
Resolution 31/82

Internationales Jahr der Behinderten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres tief verwurzelten Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit,

unter Hinweis auf die Verkündung der Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen in ihrer Resolution 2856 (XXVI) vom 20. Dezember 1971,

unter Hinweis auf die Verkündung der Erklärung über die Rechte der Behinderten in ihrer Resolution 3445 (XXX) vom 9. Dezember 1975,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/82 vom 13. Dezember 1976 über die Verwirklichung der Erklärung über die Rechte der Behinderten,

1. **erklärt** das Jahr 1981 unter dem Leitgedanken einer „vollen Teilnahme der Behinderten an allen Lebensbereichen“ („fullparticipation“) zum Internationalen Jahr der Behinderten;

2. **beschließt,** dieses Jahr der Verwirklichung unter anderem folgender Ziele zu widmen:

- a) Unterstützung der Behinderten bei der physischen und psychischen Anpassung an die Gesellschaft;
- b) Förderung aller nationalen und internationalen Bemühungen, die den Behinderten die richtige Unterstützung, Ausbildung, Fürsorge und Anleitung verschaffen, geeignete Arbeitsmöglichkeiten verfügbar machen und ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft sichern sollen;
- c) Förderung von Untersuchungs- und Forschungsprojekten zur Erleichterung der praktischen Teilnahme der Behinderten am täglichen Leben, z. B. durch die Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln;
- d) Erziehung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Recht der Behinderten auf aktive Teilnahme an den verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens,
- e) Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Erwerbsunfähigkeit und zur Rehabilitation von Behinderten;

3. **bittet** alle Mitgliedstaaten und die betreffenden Organisationen, ihre Aufmerksamkeit auf die Festlegung von Maßnahmen und Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Behinderten zu richten;

4. **ersucht** den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und den betreffenden Organisationen einen Programmtext

für das Internationale Jahr der Behinderten auszu-
arbeiten und diesen der Generalversammlung auf
ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

5. **beschließt** die Aufnahme des Punkts „Internationales
Jahr der Behinderten“ in die vorläufige Tagesord-
nung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
16. Dezember 1976
Resolution 31/123

Nr. 7 Evangelisation im Gemeindeaufbau¹

von Eberhard Winkler

1. Evangelisation im ökumenischen Kontext

Begriff und Anliegen der Evangelisation erfuhren
in den letzten Jahren eine neue Aufwertung. Im Welt-
rat der Kirchen hatte die Evangelisation schon vor der
Integration des Internationalen Missionsrates 1961 ih-
ren institutionalisierten Platz.² Danach sorgte im Rah-
men des ÖRK die Kommission bzw. Konferenz für
Weltmission und Evangelisation dafür, daß der evange-
listische Auftrag im Bewußtsein blieb. Die Konferenz
für Weltmission und Evangelisation soll nach ihrer
Verfassung „die Gemeinschaft der Christen in ihrem
Bemühen unterstützen, das Evangelium von Jesus Chri-
stus in Wort und Tat der ganzen Welt zu verkündigen,
damit alle Menschen an ihn glauben und gerettet wer-
den.“³ Der Weltrat der Kirchen hat die evangelische
Aufgabe nie vergessen, und im ökumenischen Sprach-
gebrauch ist das Wort „Evangelisation“ immer vor-
handen. Das englische Wort „evangelism“ ist allerdings
nicht mit dem deutschen „Evangelisation“ identisch.
Hans Jochen Margull veröffentlichte 1959 seine „Theo-
logie der missionarischen Verkündigung“ mit dem Un-
tertitel „Evangelisation als ökumenisches Problem“. Die
Begriffe „Mission“ und „missionarisch“ traten jetzt in
den Vordergrund und boten sich als Äquivalent für
Begriff und Programm der vom Pietismus geprägten
Evangelisation an. „Mission als Strukturprinzip“, mis-
sionarischer Gemeindeaufbau heißen nun die Leitmo-
tive, die durch die ökumenische Studienarbeit entfaltet
und auch in unseren Kirchen bedeutsam wurden.⁴

In den zwei Jahrzehnten zwischen Evanston (1954)
und Lausanne (1974) finden wir „Evangelisation“ über-
wiegend im weitgefaßten Sinn von „evangelism“. Der
Internationale Kongreß für Weltmission und Evangelisation
von Lausanne wirkte in der Ökumene und in unseren Lan-
deskirchen als Impuls dafür, die Intentionen der klassi-
schen Evangelisation neu aufzunehmen. Positive Fol-
gen zeigten sich schon ein Jahr später in Nairobi.
Hatte in Uppsala 1968 der Kampf um eine menschen-
lichere Welt im Vordergrund gestanden, so zeigte sich
auf der Vollversammlung des ÖRK in Nairobi 1975
eine deutliche Besinnung auf Spiritualität und die Not-
wendigkeit ganzheitlicher Evangelisation.

Damit ist eine Parole genannt, die in den letzten
Jahren auf breite Zustimmung stieß: „das ganze Evan-
gelium dem ganzen Menschen in der ganzen Welt durch
die ganze Kirche“. Der Methodist Hermann Sticher
analysierte die wichtigsten neueren Verlautbarungen
zur Evangelisation seit Lausanne: „Die Ziele der Evan-
gelisation im ökumenischen Gespräch“.⁵ Er bezieht sich
auf die Lausanner Verpflichtung den Bericht der Sek-
tion I von Nairobi, die päpstliche Exhortatio „Evangelii
nuntiandi“ von 1975, Grundlagenpapiere zum „Missio-
narischen Jahr 1980“ sowie die Ausarbeitung der Ar-
beitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der BRD
„Evangelisation heute“. Inzwischen wurden die Doku-
mente von Melbourne zugänglich. Sticher beobachtet
fünf Übereinstimmungen hinsichtlich der Ziele. Diese
fünf Konsensus sind eigentlich Entfaltungen des Pro-
gramms der ganzheitlichen Evangelisation, das Sticher
als **erste** Übereinstimmung nennt. **Zweitens** notiert er
einen Konsens darin, daß Heil und Wohl, Wortzeugnis

und soziale Tat zusammengehören. Die Differenzen
entzündeten sich an der Prioritätenfrage. Für die klas-
sische Evangelisation liegt die Priorität eindeutig beim
Wortzeugnis, das zur sozialen Tat führt. Es kann aber
sein, daß das Wortzeugnis überhaupt erst durch dia-
konisches Handeln vernehmbar wird. Die Missionsge-
schichte kennt dafür viele Beispiele, die mutatis mu-
tandis heute für die Dritte Welt gelten dürfen. Deshalb
ist vor jeder Dogmatisierung der Prioritäten zu war-
nen. Ich darf hier auf den Unterschied von theologi-
scher und methodischer Priorität hinweisen, den ich
an anderer Stelle erläutert habe.⁶

Der **dritte** Konsens: Evangelisation führt zum Zeu-
gendienst. Daß der Evangelisierte selber zum Zeugen
wird, ist nach „Evangelii nuntiandi“ „die Probe der
Echtheit der Evangelisierung“. Mann kann das Evan-
gelium nicht haben, ohne es weiterzugeben.

Der **vierte** Konsens: Evangelisation darf nicht im In-
dividualismus steckenbleiben. Auch hier entstehen die
Differenzen bei der Prioritätenfrage: Ist mehr von der
Änderung gesellschaftlicher Strukturen auszugehen oder
von der Änderung der einzelnen Menschen, Hier gilt
Gleiches wie beim 2. Punkt.

Fünfter Konsens: Das ganze Evangelium ist dem gan-
zen Leib Christi anvertraut. Deshalb ist inter- und
intra-konfessionell das gemeinsame Zeugnis nötig. Die-
sem Problem wandte sich besonders die Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der
BRD zu. Sie betont, daß Evangelisation sich in erster
Linie an die Nichtglaubenden richten muß. Zu ihnen
gehören die nominellen Christen: „Alle Kirchen haben
die Aufgabe, solche nominellen Christen zum leben-
digen Glauben zu führen.“ Dieser Satz, dem sich die
orthodoxe Kirche nicht angeschlossen hat, legitimiert
die Freikirchen dazu, nominelle Mitglieder der Landes-
kirchen zu gewinnen.

Sieht man sich die fünf Konsensus genau an, so er-
weisen sie sich als sehr formal und damit im Kon-
fliktfall als wenig tragfähig. Das zeigt sich besonders
am Konzept der ganzheitlichen Evangelisation. „Das
ganze Evangelium dem ganzen Menschen in der gan-
zen Welt durch die ganze Kirche“ – da kann sich jeder
irgendwo wiederfinden. Sicher ist ein so universales
Programm hilfreich als Korrektiv gegen gefährliche
Einseitigkeiten und falsche Gegensätze, aber für die
Zielbestimmung konkreter Evangelisation ist es zu uni-
versal. Die Funktion eines so weitgefaßten Programms
dürfte vor allem darin bestehen, daß die angesichts der
enormen Situationsunterschiede im weltweiten Rahmen
notwendige Differenzierung im Evangelisationsverständ-
nis von den verschiedenen Seiten akzeptiert wird. Mein
Versuch, an das Erbe der klassischen Evangelisation
anzuknüpfen, stieß bei der Konsultation der Kommis-
sion für Weltmission und Evangelisation 1979 in Prag
auf die Vorbehalte einiger Teilnehmer, die dieses Evan-
gelisationsverständnis als Einengung empfinden. Sie
verstehen Evangelisation lieber im weiten Sinn von
evangelism, weil man darunter praktisch alles Tun der
Kirchen und der Christen subsumieren kann. Der
Gottesdienst, das gesellschaftliche Engagement, das dia-
konische Handeln können dann auch Evangelisation
sein.

In Melbourne richtete sich das Interesse offenbar
ebenfalls mehr auf die Ganzheitlichkeit als auf die
spezifischen Chancen und Probleme der Evangelisation.
Emilio Castro, der Direktor der Kommission für Welt-
mission und Evangelisation, hatte schon in Prag und
in der Festschrift für H. H. Ulrich 1979 sein besonderes
Anliegen vorgetragen: die Einbindung der Evangelisa-
tion in den kulturellen Kontext. In Melbourne erklärte
er: „Wir kommen von Jesus her, um unsere Kulturen
zu betrachten. Und wir schauen von unseren Kulturen
aus auf Jesus. Wir versuchen, unsere Geschichte mit

seiner Geschichte zu verbinden. Evangelisation geschieht, indem der Same des Evangeliums vom Reich in die Seele unsere Kultur gesät wird, wo wir schon Manifestationen der Gegenwart des Reiches erkennen können.⁷ Vermutlich sind hier weniger die umstrittenen Kulturen des Abendlandes als vielmehr die der Dritten Welt gemeint. Entsprechend wird der wichtigste theologische Impuls aus Melbourne die „Gute Nachricht für die Armen“ und zugleich die Anfrage an die vergleichsweise Reichen, zu welchem Lebensstil sie sich durch das Evangelium herausfordern lassen und andererseits welche Auswirkungen ihr Lebensstil auf die weltweite Verkündigung hat.

Bei mir hinterließen diese Anfragen und Anregungen eine große Verlegenheit. Sind wir reich oder arm im Sinne der Aussagen von Melbourne? Wir leben in einer im Weltmaßstab reichen Industrienation, aber unsere Landeskirchen wären bettelarm ohne die verschiedenen Zuschüsse. Ebenso schwierig ist die Frage nach dem kulturellen Kontext der Verkündigung. Haben wir überhaupt ein Kulturbewußtsein, von dem her wir wie Castro auf Jesus schauen können? Hat der Versuch, eine Synthese von Kultur und Evangelium zu finden und volksmissionarisch zu nutzen, bei uns ein solches Trauma hinterlassen, daß ökumenische Anregungen in dieser Hinsicht bei uns nicht wirksam werden können? Oder sollten wir uns doch darum bemühen, Kommunikationsmöglichkeiten auf der Basis einer neu zu entdeckenden gemeinsamen Kultur zu suchen, die Christen und Nichtchristen in unserem Land verbindet? Luther und Karl Marx, Goethe und Kant, Dürer und Bach – um nur wenige Namen zu nennen, haben ihre Spuren bei Christen und Nichtchristen hinterlassen. Sollte das gemeinsame Kulturerbe eine Anknüpfungsmöglichkeit bieten, nachdem die Anknüpfungsmöglichkeiten aus dem schulischen Unterricht, aus Katechismus- und Bibelkenntnis weitgehend vergangen sind? Sollte das bevorstehende Luther-Jubiläum in dieser Hinsicht eine Chance bieten?

Castro meint Kultur wohl nicht nur im geistigen, sondern auch umfassender im gesellschaftlichen Sinn. Dann geht es auch um evangelistische Strategien unter Berücksichtigung der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse und politischen Möglichkeiten. Wir haben in der DDR die Freiheit zu evangelistischen Veranstaltungen, und Jörg Swoboda beginnt seinen Aufsatz über Jugendevangelisation in der DDR mit dem Satz: „Wir leben in einer Zeit offener Türen in der DDR.“⁸ Wir haben die Möglichkeit zur Evangelisation im weitgefaßten Sinn, aber auch zu speziellen Veranstaltungen, die das Erbe der klassischen Evangelisation weiterführen. Das Proprium der letzteren darf nicht in einem zu weit gefaßten Verständnis von evangelism untergehen. Zu umfassende Parolen führen leicht zur Vernachlässigung spezifischer Möglichkeiten. Doch worin besteht das erwähnte Proprium?

2. Das Proprium der Evangelisation

Ziel der Evangelisation ist es nach den Verlautbarungen von Evanston und Lausanne, daß Menschen zum persönlichen, bewußten Glauben an Christus kommen und so mit Gott versöhnt werden. Sie kann sich mit einer unverbindlichen Frömmigkeit ebensowenig abfinden wie mit dezidiertem Unglauben, denn „von der persönlichen Beziehung zu Christus hängt die ewige Bestimmung eines jeden Menschen ab“ (Evanston). Ohne diese eschatologische Voraussetzung fehlte der Evangelisation ein wesentliches Motiv. Sie ist, mit einem Lieblingswort Wicherns ausgedrückt, Betätigung der rettenden Liebe.

Ein weiteres Charakteristikum evangelistischer Verkündigung ist die Konzentration auf das Fundamentale. Es geht um die Grundentscheidung des Glaubens, und

sie kann nur eine Entscheidung für Christus als das Fundament des Heils sein. Daraus folgt eine gewisse christozentrische Einseitigkeit bei vielen Evangelisten. Sie ist berechtigt, sofern eine Konzentration der evangelistischen Verkündigung notwendig ist und der Evangelist voraussetzen muß, daß seine Verkündigung in der Gemeinde ergänzt und vertieft wird. Trotzdem plädiere ich mit T. A. Kantonen⁹ für einen trinitarischen Ansatz und somit für eine verstärkte Berücksichtigung des Schöpfungsglaubens und der Pneumatologie. Ohne den schöpfungstheologischen Aspekt kann der Weltbezug des Evangeliums nicht ausreichend zur Geltung kommen. „Gott hält die ganze Welt in der Hand“, das ist eine fundamentale Aussage der Evangelisation. Der Evangelist soll nicht so tun, als hätte er auf alle Weltprobleme eine Antwort. Andererseits darf er nicht den Eindruck erwecken, als wären die weltweiten Aufgaben der Friedenssicherung, Abrüstung, Umweltgestaltung, Ernährung in den Entwicklungsländern usw. ohne Bedeutung, wenn es um die Rettung der einzelnen und die Hoffnung auf das Reich Gottes geht.

Wie kann das Proprium der Evangelisation auf die fundamentalen Probleme der Welt von heute und morgen bezogen werden? Dazu ist eine engere Zusammenarbeit von Evangelisten, sachkundigen Nichttheologen als Experten für Lebensfragen und Theologen nötig. Die klassische deutsche Evangelisation wurde immer von „Laien“ mitgetragen und ist zugleich mit dem Lebenswerk einiger Theologieprofessoren wie Christlieb in Bonn, Hilbert in Rostock und Rendtorff in Kiel verbunden. Trotzdem blieb der erwünschte Austausch unterentwickelt, und es besteht zwischen Evangelisten und Theologen mehr kritische Distanz als brüderlicher Austausch. Ein Grund dafür dürfte in der Vernachlässigung pneumatologischer Aspekte durch die evangelische akademische Theologie bestehen. Die pietistischen Gruppen, von denen die Evangelisation überwiegend getragen wird, haben immer großen Wert auf die pneumatische Wirklichkeit gelegt, dabei aber nicht selten die schöpfungstheologischen und anthropologischen Gesichtspunkte vernachlässigt. So erkläre ich mir die unsachliche Polemik, die zum Beispiel hier und da gegen die Aufnahme gruppenspezifischer Methoden in die Gemeindedarbeit laut wurde. Es ist nötig, daß wir den ersten und dritten Artikel des Credo wieder in ihrer Zusammengehörigkeit erkennen. Welche Bedeutung hat der Mensch als Geschöpf inmitten der Schöpfung für die Evangelisation? Was bedeutet „Heil der Welt heute“ angesichts der globalen Bedrohung des Lebens durch Kräfte die der Mensch entfesseln kann? An dieser Stelle ist das Gespräch mit den „Weltexperten“ besonders nötig. Es besteht heute ein erfreulicher Konsens darüber, daß das Proprium der Evangelisation nicht als Beschränkung auf das individuelle Seelenheil mißverstanden werden darf. Lausanne und Nairobi haben gezeigt, daß hier ein Lernprozeß eingesetzt hat, der weitergehen muß. Der evangelische Dienst muß erkennen lassen, daß die Aufgaben der Welt im Blick sind. Wie jeder kirchliche Dienst hat auch die Evangelisation an der Verantwortung für die Schöpfung Gottes teil. Daraus folgt aber nicht eine Umfunktionierung der Evangelisation zum social gospel. Die Weltprobleme sind nicht der Inhalt, sondern der hermeneutische Horizont evangelistischer Aktionen. Nur in diesem Horizont ist die Sprache zu finden und zu üben, die das Proprium der Evangelisation verstehbar aussagen kann.

3. Das Wesen des Gemeindeaufbaus

Gemeindeaufbau ist ein umfassenderes und methodisch vielseitigeres Geschehen als die Evangelisation.¹⁰ Beiden ist das Ziel gemeinsam, daß Christus unter den Menschen Gestalt gewinnt (Gal. 4, 19). Dazu ist es nötig, daß die Evangelisation dem Gemeindeaufbau Impulse gibt, und daß die Gemeinde ihrerseits Träger der

Evangelisation ist, also diese Aufgabe nicht einzelnen Evangelisten überläßt. Der Gemeindeaufbau strebt lebendige Gemeinden an, die nicht nur den Namen haben, daß sie leben, tatsächlich aber tot sind (Offb. 3,1). Die Arbeit will nicht nur Bestehendes erhalten, sondern auch neues Leben wecken. Dabei sind ekklesiologische Leitbilder nötig, deren entscheidende Motive aus dem Neuen Testament stammen, und es sind Konzeptionen erforderlich, wie Gemeindeaufbau sinnvoll geschehen kann. Gemeindeaufbau ist ein pneumatisches und zugleich ein organisatorisches Geschehen. Jesus Christus baut seine Gemeinde durch Menschen, die ihre Gaben zielbewußt und vernünftig einsetzen wollen. Deshalb gehören inhaltliche und methodische Fragen zusammen. Ein Beispiel dafür ist das noch immer aktuelle Leitmotiv der „Haushalterschaft“, das theologisch begründet ist, aber auch organisatorische Maßnahmen erfordert, damit das verantwortliche Opfer von Zeit, Geld und Talenten zur Triebkraft für den Gemeindeaufbau werden kann.

Die ökumenische Diskussion führte seit den sechziger Jahren zu der schon erwähnten hohen Aufwertung des Missionarischen als Strukturprinzip des Gemeindeaufbaus. In dieser Konzeption nimmt der „Laie“ als der „Missionar des 20. Jahrhunderts“ eine Schlüsselstellung ein. Große Anstrengungen wurden unternommen, um zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Pfarrer und anderen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter mit den Laien zu kommen. Missionarischer Gemeindeaufbau ist nur möglich, wenn das allgemeine Priestertum der Gläubigen zu einer realen Kraft wird. Mit dieser Aufwertung der nichtbeamteten Gemeindeglieder kam ein genuines Anliegen des Pietismus zur Geltung. Schon bei Spener nahm das geistliche Priestertum aller Gläubigen einen hohen Rang ein, aber in den deutschen evangelischen Landeskirchen wurde es nie recht wirksam, und auch in den Gliedkirchen des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR sind wir noch weit von einer Kirche des Priestertums aller Gläubigen entfernt.

Woran liegt das? Es lassen sich manche historischen und soziologischen Gründe nennen, und sie haben ihr Gewicht, doch erklären sie nicht alles.¹¹ Nur wer das Evangelium selber als eine große, schöne, wichtige Sache erfahren hat, ist bereit, für seine Ausbreitung Zeit und Geld zu opfern und das weiterzugeben, was ihm selber bedeutsam geworden ist. Der Gemeindeaufbau braucht also Menschen, die eine persönliche Begegnung mit Christus erlebt haben und dadurch zu Zeugnis und Dienst motiviert werden. Die pneumatische Motivation zu Zeugnis und Dienst muß dann aber keineswegs im Gegensatz zu konzeptionellen und organisatorischen Überlegungen stehen. Strukturdebatten können zwar ein geistliches Defizit verdecken, doch wenn diese Gefahr Beachtung findet, steht das für den Gemeindeaufbau wichtige Bemühen um planvolle Arbeit und die Berücksichtigung des Machbaren nicht im Widerspruch zur grundlegenden pneumatischen Motivation.

4. Probleme im Verhältnis von Evangelisation und Gemeindeaufbau

Die hier zu nennenden Probleme betreffen nicht nur die Evangelisation, sondern das ganze Leben der Kirche. Sie stellen sich aber der Evangelisation mit besonderer Dringlichkeit. Die Chancen der Evangelisation hängen bei uns meines Erachtens in hohem Maß davon ab, wieweit es gelingt, diese Probleme zu erkennen und zu bewältigen.

a) Das Verhältnis von Offenheit und Eindeutigkeit

Die Kirche braucht offene Kontaktstellen, die einen gewissen Grad von Unverbindlichkeit erlauben, ebenso wie das klare, auf Entscheidung für Christus

abzielende Zeugnis. Eine Stärke der klassischen Evangelisation besteht in der Eindeutigkeit ihrer Botschaft. „Niemand kann zwei Herren dienen.“ „Erwählt euch heute, wem ihr dienen wollt.“ Wo so direkt zwischen Entschiedenem und Unentschiedenem, Bekehrten und Unbekehrten unterschieden wird, entstehen geschlossene Gruppen. Es gibt klare Kriterien dafür, wer zur Gruppe der Gläubigen gehört und wer außerhalb dieser Gruppe steht. Damit braucht keine sektiererische Arroganz gegenüber den Außenstehenden verbunden zu sein. Die Einstellung zu ihnen kann durchaus von menschlicher Achtung und christlicher Liebe leben. Trotzdem ist die Grenze zwischen In-groups und Out-groups klar. Die Kirche hat immer geschlossene Gruppen dieser Art gekannt und bedarf ihrer auch heute. Die Gefahr besteht darin, daß das Wir-Gefühl der Gruppe sich bis zu exklusiven Ansprüchen und Verhaltensweisen steigert, so daß aus den für die Gruppe nötigen Grenzen schädliche Abgrenzungen entstehen. Missionarischer Gemeindeaufbau muß mehr auf die Offenheit als auf die Bildung geschlossener Gruppen aus sein.¹² Damit ist nicht die Möglichkeit verneint, daß es innerhalb einer sich missionarisch verstehenden Gemeinde auch – wenigstens auf Zeit – geschlossene Gruppen gibt, sondern gemeint ist, daß der Gemeindeaufbau von fließenden Grenzen der Kirche ausgeht. In unseren Gemeinden gibt es viele Menschen, bei denen niemand genau weiß, ob sie überhaupt noch oder schon wieder zur Kirche gehören. Manche sind getauft, einige auch konfirmiert, bezahlen aber die sogenannten Kirchensteuern nicht mehr. Nicht wenigen wurde mitgeteilt, daß ihre kirchlichen Rechte ruhen, was sie als Hinauswurf aus der Kirche deuten. Andere pflegen Kontakte zur Kirche, ohne getauft zu sein. Niemand kann genau feststellen, wo die Grenzen der Kirchengenügsamkeit liegen. Das mag bedauerlich erscheinen, doch möchte ich darin lieber eine Chance sehen. Die Offenheit der Kirchengrenzen entspricht der Universalität der Missio Dei. Die Heilsgeschichte ist die Geschichte einer vielfältigen Offenbarung, ist das Zeugnis von den vielen Wegen Gottes zu den Menschen. Christus ist das Zentrum, aber von ihm aus leuchten viele Strahlen in die Welt hinein. Matthäus leitet das von Christus ausgehende Licht anders weiter als Johannes, Paulus anders als Jakobus, und doch ist es das eine Licht, das alle Menschen erleuchtet (Joh. 1,9). Entscheidend ist, daß alle verschiedenen theologischen Ansätze auf Christus zurückführen. Sollte diese fundamentale Gemeinsamkeit nicht dafür ausreichen, daß verschiedene Träger des missionarischen Dienstes sich mit ihren Unterschieden der Theologie, der Frömmigkeit und der Arbeitsmethoden gegenseitig annehmen? Wir müssen uns fragen, wie eine inhaltliche und methodische Pluralität des Zeugnisses möglich ist, die der Universalität der Missio Dei entspricht.

b) Das Verhältnis von Bindung und Freiheit

Die Gemeinde muß differenzierte Angebote der Teilhabe am kirchlichen Leben ermöglichen. Ein breites Spektrum von Partizipationsmöglichkeiten ist erforderlich, das vom unverbindlichen Besuch einzelner Veranstaltungen bis zur Integration in eine Heimatgefühl und tragende Gemeinschaft gewährende Gruppe reicht. In den Dorfgemeinden läßt sich das Angebot nicht so breit fächern, doch ist auch in ihnen die Offenheit für sehr unterschiedliche Intensitätsgrade der Beteiligung am kirchlichen Leben notwendig. Diese Offenheit trägt der sehr differenzierten Identifikation der Menschen mit der christlichen Lehre Rechnung und respektiert zugleich die verbreitete Zurückhaltung gegenüber verpflichtenden Bindungen.

Andrerseits zielt die Evangelisation, wie gesagt, auf eine verbindliche und in die Gemeinde einfügende Begegnung mit Jesus Christus. Sie kann nicht beim Angebot einer zu nichts verpflichtenden Teilhabe stehenbleiben. Deshalb drängt sich die Frage auf: Wie läßt sich die Furcht entkräften, eine Zuwendung zur christlichen Verkündigung könnte Einschränkungen der persönlichen Freiheit nach sich ziehen? Diese Furcht ist kennzeichnend für den Widerstand des natürlichen Menschen gegen das Angebot des neuen Lebens, das eben nicht nur freibleibendes Angebot ist, sondern Ruf in die Entscheidung. Dieser Widerstand ist, theologisch geurteilt, durch kein Verfahren überwindbar, sondern nur durch die Kraft des heiligen Geistes. Dieses Urteil schließt aber nicht den pragmatischen Aspekt aus, daß das Angebot erfahrbarer Freiheit in der Gemeinde der Furcht vor einengenden Bindungen entgegengesetzt werden muß.

c) Das Verhältnis von Gesetz und Evangelium

Das Evangelium gilt ohne Vorleistung. Theologisch haben wir darauf zu achten, daß nicht ein bestimmter Frömmigkeitstyp zur Bedingung für das Heil gemacht wird. Da die Evangelisation im protestantischen Raum stark von den Impulsen des Pietismus lebt, steht sie in der Gefahr, aus den Erfahrungen dieses Frömmigkeitstyps allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten des Glaubenslebens abzuleiten und so in Gesetzmäßigkeit zu verfallen. Ein hervorragendes Beispiel dafür ist A. H. Francke, von dessen Wirkungsstätte in Halle ich komme und dessen Wirkungsgeschichte ich mich dankbar verbunden weiß. Die Kirche braucht einen wirklich evangelischen Pietismus, der verbindliche Frömmigkeit überzeugend mit der „Freiheit eines Christenmenschen“ vereint.

Eine der Stärken des Pietismus besteht darin, daß er Menschen zur verantwortlichen Mitarbeit bewegt. Evangelisation und Gemeindeaufbau sind in gleicher Weise davon abhängig, daß die Arbeit nicht nur von einzelnen Experten und Funktionären getragen wird, sondern von einem Kreis partnerschaftlicher Mitarbeiter. Evangelisation und Gemeindeaufbau geschehen nicht nur an der Gemeinde, sondern mit ihr. Evangelisation im Gemeindeaufbau heißt Evangelisation mit der Gemeinde.

d) Das Verhältnis von Kontinuität und Besonderheit

Jeder Gemeindeaufbau braucht Höhepunkte, und eine gut vorbereitete sowie in der Weiterarbeit fortgeführte Evangelisation stellt zweifellos einen solchen Höhepunkt dar. Dazu ist es nötig, daß diejenigen Mitarbeiter, denen die kontinuierliche Gemeindegemeinschaft aufgetragen ist, ein positives Verhältnis zur Evangelisation und zum Stil des Evangelisten sowie gegebenenfalls seines Teams haben. Wer die Last des Gemeindealltags zu tragen hat, kann es als ein persönliches Problem empfinden, wenn die evangelistische Verkündigung eine bessere Resonanz findet als der eigene Dienst. Die Freude an einer vollen Kirche kann durch den Gedanken an die sonst recht leeren Bänke erheblich getrübt werden, so daß sich eine bestehende Verunsicherung der ortsansässigen Mitarbeiter verstärkt und womöglich aggressiv gegen den Evangelisten kehrt. Zwischen den Beteiligten sollten Schwierigkeiten solcher Art geklärt werden, damit die Evangelisation wirklich im Gemeindeaufbau wirksam werden kann.

5. Gedanken zu einer dialogischen Evangelisation

Das evangelische Zeugnis verbalisiert den Dialog Gottes mit der Welt und möchte die Antwort der Hörer herausfordern, eine Antwort, die nicht nur in Worten besteht, sondern im Anfang eines neuen Lebens. Ein echter Dialog setzt aber voraus, daß die Menschen auch ihre Fragen stellen und Einwände ausdrücken können, so daß der Evangelist zum Hörer wird. Deshalb gehört die Evangelisation nicht weniger in gesprächsfähige Gruppen als in große Versammlungen, wie sie das Bild der klassischen Evangelisation bestimmen.

Im ökumenischen Raum ist es nichts Neues, das dialogische Element in der Evangelisation zu fordern. Auch Lausanne hat sich diese Aufgabe zu eigen gemacht: „Für Evangelisation ist unsere Präsenz als Christen in der Welt unerlässlich, ebenso eine Form des Dialogs, die durch einfühlsames Hören zum Verstehen des anderen führt.“ „Einfühlsames Hören“ ist ein Schlüsselbegriff der neuen Seelsorgelehre. Der evangelistische Dialog enthält mehr direktive und konfrontierende Elemente als das Seelsorgegespräch, aber es besteht keine Kluft zwischen beiden Arten des Gesprächs, sondern die Grenzen sind fließend. Das Proprium des evangelistischen Gesprächs ist sein fundamentaler Charakter. Es geht nicht nur um eine Detailfrage des Glaubens oder des Lebens, sondern um die Grundentscheidung. Im Prinzip kann jedes Gespräch, an dem ein Christ beteiligt ist, auf diese Grundfrage führen, aber praktisch geschieht das wohl relativ selten. Unter einem evangelistischen Gespräch verstehe ich ein solches, das gezielt dieses Grundthema des Glaubens anspricht: „Du gehörst Gott“. Das einfühlsame Hören und die gezielte Anrede müssen im Gespräch der Gemeinde ihren Platz haben. Evangelistischer Dialog ist eine Anrede, die aus dem Hören kommt, dem Hören auf das Wort des Partners und dem Hören auf das Wort Gottes.

(Fortsetzung in Heft 8)

Anmerkungen:

- ¹ Vortrag auf dem Ephorenkonvent der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am 11. 11. 1980 in Hüttengrund, zum Druck überarbeitet.
- ² Vgl. Ratzmann, Wolfgang: Missionarische Gemeinde, Berlin 1980.
- ³ Vgl. Moderow, Hans-Martin und Matthias Sens (Hrsg.): Orientierung Ökumene, Berlin 1979, S. 74.
- ⁴ Vgl. die Auswertung der ökumenischen Studienarbeit durch Werner Krusche in „Schritte und Markierungen“, Berlin 1972, S. 109–200.
- ⁵ Vgl. Schober, Theodor (Hrsg.): Gemeinde in diakonischer und missionarischer Verantwortung, Festschrift für H. H. Ulrich, Stuttgart 1979, S. 244–250.
- ⁶ Zur Frage nach den Prioritäten im Dienst kirchlicher Mitarbeiter, in: ZdZ 1973, S. 125–132.
- ⁷ Lehmann-Habeck, Martin (Hrsg.): Dein Reich komme. Bericht der Weltkonferenz für Mission und Evangelisation in Melbourne 1980, Frankfurt (Main) 1980, S. 89.
- ⁸ IRM 1980, S. 189.
- ⁹ Evangelium und Evangelisation, Berlin 1957.
- ¹⁰ Vgl. meine Ausführungen zum Gemeindeaufbau im HPT I, Berlin 1975, S. 178–200.
- ¹¹ Vgl. meine Schrift „Die Gemeinde und ihr Amt“, Berlin 1973.
- ¹² Vgl. Winkler, Eberhard: Wer gehört zur Gemeinde? in: ZdZ 1978, S. 201–208; Winter, Friedrich: Seelsorge an den Grenzen der Kirche, in: WPKG 1980, S. 488 bis 503.